

**Mustersatzung für Anstalten des öffentlichen Rechts  
in Nordrhein-Westfalen**

Satzung<sup>1</sup> der Stadt/Gemeinde über die Anstalt des öffentlichen Rechts .....<sup>2</sup> vom .....

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom ..... (GV NRW, S. ....) hat der Rat der Stadt/Gemeinde<sup>3</sup> ..... in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Name, Sitz, Stammkapital

- 1) Die .....<sup>4</sup> ist ein selbständiges Unternehmen/selbständige Einrichtung der Stadt/Gemeinde in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114 a GO NRW). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- 2) Die Anstalt führt den Namen „ ..... “ mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „.....“.
- 3) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt/Gemeinde .....
- 4) Das Stammkapital beträgt ..... Euro.

## § 2

### Gegenstand der Anstalt

- 1) Aufgabe der Anstalt ist die
  1. ....<sup>5</sup>
  2. ....
- 2) Die Anstalt kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gemeinden wahrnehmen.<sup>6</sup>
- 3) Die Anstalt ist berechtigt, anstelle der Stadt/Gemeinde
  1. Satzungen für das gemäß § 2 Abs. 1 übertragene<sup>7</sup> Aufgabengebiet zu erlassen,
  2. unter den Voraussetzungen des § 9 GO durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

Die Stadt/ Gemeinde .....überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben und zu vollstrecken.<sup>8</sup>

Die Anstalt kann Beamte und Beamtinnen ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit sie hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Arbeiter, Arbeitnehmerinnen und Angestellte. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes gelten entsprechend.

### **§ 3**

#### **Organe**

1. Organe der Anstalt sind
  - der Vorstand (§ 4)
  - der Verwaltungsrat (§ 5).
2. Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt/Gemeinde.
3. Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO geltend entsprechend.

### **§ 4**

#### **Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus ..... Mitglied/Mitgliedern.
- 2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- 3) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich<sup>9</sup> oder durch diese Satzung<sup>10</sup> etwas anderes bestimmt ist.
- 4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- 5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung den Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- 6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat .....<sup>11</sup> Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt/Gemeinde haben können, ist sie und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- 7) Der Vorstand<sup>12</sup> ist auch zuständig für sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen (z.B. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Änderungskündigung, Entlassung) sowie sämtlichen arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Angestellten und Arbeitern einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesen beigefügten Stellenplan.

## **§ 5**

### **Der Verwaltungsrat**

- 1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und ..... übrigen Mitgliedern<sup>13</sup>. Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter bestellt.
- 2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin<sup>14</sup>.
- 3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Rat für die Dauer von fünf Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO sinngemäß.
- 4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt<sup>15</sup> der neuen Mitglieder weiter aus.
- 5) Der Verwaltungsrat hat der Stadt/Gemeinde auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- 6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 6**

### **Zuständigkeit des Verwaltungsrats**

- 1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- 2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- 3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
  1. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 3)
  2. Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen<sup>16</sup>
  3. Bestellungen und Abberufungen des Vorstands sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes.
  4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans
  5. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer der Anstalt
  6. Bestellung des Abschlußprüfers
  7. Feststellung des Jahresabschlusses
  8. die Ergebnisverwendung<sup>17</sup>
  9. die Entlastung des Vorstandes

Im Fall der Nummer 1 und Nummer 2 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt/Gemeinde.<sup>18</sup>:

- 4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

## § 7

### Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- 1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- 2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens ..... (Anzahl der Häufigkeit, z.B. zweimal) einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein ..... (Quorum, z.B. ein Drittel) der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- 3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.<sup>19</sup> Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen.
- 4) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlußfähig, solange seine Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
  2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- 5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
  - 6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Abs. 5 GO NW gilt entsprechend.
  - 7) Über die vom Verwaltungsrat gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

## § 8

### Rat der Stadt/Gemeinde

- 1) Bei Entscheidungen der Organe der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung ist die Zustimmung des Rates der Stadt/Gemeinde erforderlich<sup>20</sup>. Dazu gehören:

1. ....<sup>21</sup>
2. ....

## **§ 9**

### **Verpflichtungserklärung**

- 1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen .....<sup>22</sup> durch den Vorstand, im übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- 2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- 1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO entsprechend.
- 2) Der Vorstand hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlußprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluß, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlußprüfung sind der Stadt/Gemeinde zuzuleiten. Im übrigen ist § 27 Abs. 2 der Kommunalunternehmensverordnung zu beachten.
- 3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gilt § 106 GO NRW entsprechend. Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt/Gemeinde nicht nur die Rechte nach § 53 f Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt, sondern das Rechnungsprüfungsamt der Stadt/Gemeinde wird auch mit der Rechnungsprüfung (Innenrevision) der Anstalt beauftragt.
- 4) Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt/Gemeinde in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 11**

### **Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

## § 12

### Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht am..... Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

## § 13

### Bekanntmachungsanordnung

- 1) Die vorstehende Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts ..... (Angabe des Namens) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2) Gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 Buchst. h der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wurde die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom ..... angezeigt.<sup>23</sup>
- 3) Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt/Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt/Gemeinde ..... (Angabe der Adresse) geltend gemacht werden.

---

<sup>1</sup> Soweit die Anstalt eine wirtschaftliche Betätigung im Sinne von § 107 GO ausübt, handelt es sich um ein Unternehmen im Sinne von § 108 Abs. 1 Nr. 1 GO. In diesem Fall kann die Satzung z.B. Unternehmenssatzung genannt werden. Wird die Anstalt hingegen im Bereich einer nicht wirtschaftlichen Betätigung im Sinne von § 107 Abs. 2 GO tätig, so handelt es sich um eine Einrichtung. In diesem Fall kann die Satzung z.B. Satzung über die kommunale Einrichtung " ...." in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts" genannt werden.

<sup>2</sup> Name gemäß § 1 einsetzen; im folgenden Anstalt genannt.

<sup>3</sup> Es handelt sich um eine Satzung der Stadt/Gemeinde, da diese die Rechtsverhältnisse der Anstalt regelt (§ 114a Abs. 2 S. 1 GO) und nicht um eine Satzung der Anstalt.

<sup>4</sup> Hier ist der Name der AöR einzutragen.

<sup>5</sup> Hier ist jede Tätigkeit aufzuführen, die die Anstalt für die Gemeinde ausübt (§ 114 a Abs. 2 Satz 2, 2. Alternative GO). Erfolgt eine Aufgabenübertragung von der Gemeinde auf die Anstalt (§ 114 a Abs. 3 Satz 1 GO), so sind diese hier zusätzlich aufzuführen. Dabei sollte diese Aufgabenübertragung deutlich gemacht werden. Dies kann z.B. wie folgt erfolgen: "Die Anstalt übernimmt folgende auf sie übertragenen Aufgaben (§ 114a Abs. 3 S. 1 GO): Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt/Gemeinde im Sinne von § 53 Abs. 1 LWG mit Ausnahme der Erstellung des Abwasserbeseitigungskonzepts (vgl. insoweit das Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2001, Az.: IV - 7 - 673/2-28832/8.

<sup>6</sup> Eine direkte Übertragung der Aufgabe einer anderen Stadt/Gemeinde auf die Anstalt im Sinne von § 114a Abs. 3 Satz 1 GO ist hingegen nicht möglich. Denn nach dessen Wortlaut kann nur die Gemeinde der von ihr gegründeten Anstalt eine Aufgabe übertragen. Dies ist allerdings dann möglich, wenn

---

die Aufgabe der anderen Stadt/Gemeinde zunächst auf die Gemeinde nach § 23 Abs. 1 1. Alt. GKG übertragen wird und diese sodann ihre "neue" Aufgabe im Sinne von § 114a Abs. 3 S. 1 GO auf "ihre" Anstalt erfolgt.

<sup>7</sup> Nimmt die Anstalt hingegen als sog. Erfüllungsgehilfe eine Aufgabe der Stadt/Gemeinde wahr, so kann sie selbstverständlich mangels Aufgabenübertragung im Sinne von § 114a Abs. 3 S. 1 GO keine satzungsrechtlichen Regelungen treffen.

<sup>8</sup> Nach § 114 a Abs. 7 entscheidet der Verwaltungsrat über solche Satzungen. Jedoch unterliegt er den Weisungen des Rates. Die Satzungen sind öffentlich bekannt zu machen. Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Bei der öffentlichen Bekanntmachung ist die Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) gemäß § 114 a Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz GO i.V.m. § 7 zu beachten.

<sup>9</sup> Der Vorstand entscheidet nicht in dem Bereich, in dem der Verwaltungsrat gem. § 114 a Abs. 7 Satz 3 GO zuständig ist.

<sup>10</sup> In diesem Zusammenhang sei auf die satzungsrechtliche Möglichkeit hingewiesen, wonach bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung der Rat vorab seine Zustimmung erteilen muss (§ 114 a Abs. 7 Satz 6 i.V.m. einer entsprechenden satzungsrechtlichen Regelung) oder sonstige satzungsrechtliche Beschränkungen zugunsten des Verwaltungsrates (§ 114 a Abs. 7 Satz 5 GO).

<sup>11</sup> Hier kann ein Zeitintervall zwischen ¼- bis ½jährlich eingetragen werden.

<sup>12</sup> Es ist auch zulässig, dass für bestimmte personalrechtliche Maßnahmen ab einer bestimmten Besoldungs- oder Tarifgruppe der Verwaltungsrat zuständig ist (§ 114 a Abs. 7 Satz 5 i.V.m. einer entsprechenden satzungsrechtlichen Bestimmung).

<sup>13</sup> Es kann jedermann Mitglied des Verwaltungsrats sein – also neben dem Ratsmitglied insbesondere auch sachkundige Bürger. Ausgeschlossen sind lediglich Bedienstete der Anstalt, leitende Bedienstete von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die Anstalt mit mehr als 50 % beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt oder Bedienstete der Aufsichtsbehörden (vgl. § 114a Abs. 11 GO i.V.m. § 116 ff. GO), die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Anstalt befasst sind (§ 114 a Abs. 8 Satz 8 GO).

<sup>14</sup> Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. Sind die übertragenen Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, so entscheidet der Bürgermeister über den Vorsitz (§ 114 a Abs. 8 Satz 3 und 4 GO).

<sup>15</sup> Dies ist die Wahl des neuen Mitglieds.

<sup>16</sup> Mit Unternehmen sind solche gemeint, die eine wirtschaftliche Betätigung ausüben (§ 107 Abs. 1 GO).

<sup>17</sup> Diese Aufzählung berücksichtigt die Zuständigkeit des Verwaltungsrats gem. § 114 a Abs. 7 Satz 2 und 3 GO. Dem Verwaltungsrat kann in dieser Satzung aber auch eine weitergehende Zuständigkeitsbefugnis obliegen (§ 114 a Abs. 7 Satz 5 GO). Dies können z.B. Zuständigkeiten im Hinblick auf Verfügungen über das Anlagevermögen und Verpflichtungserklärungen sein. Weiterhin kann auch geregelt werden, dass der Verwaltungsrat über Darlehen ab einem bestimmten Betrag entscheidet sowie über abgabenrechtliche Stundungen ab einem bestimmten Betrag.

<sup>18</sup> Vgl. § 114a Abs. 7 S. 4 GO.

<sup>19</sup> Bei der AöR in Hürth wird mittlerweile die Öffentlichkeit von Sitzungen, insbesondere bei Gebührekalkulationen, diskutiert.

<sup>20</sup> Es liegt im Ermessen der Stadt/Gemeinde, ob sie eine solche satzungsrechtliche Regelung einführt (Vgl. § 114a Abs. 7 S. 6 GO). Keine Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sind hingegen die Zuständigkeiten des Verwaltungsrats nach § 114 a Abs. 7 Satz 3 GO. Denn lediglich in den Fällen des § 114a Abs. 7 Satz 3 Nr. 1 und Nr. 2 GO besteht ein Weisungsrecht des Rates. Auch aus dem Wort "ferner" nach § 114 a Abs. 7 Satz 6 GO ergibt sich, dass damit nur über den Anwendungsbereich des § 114a Abs. 7 Satz 3 GO hinausgehende Entscheidungen erfasst sind.

<sup>21</sup> Dies kann z.B. die Erfüllung von Aufgaben anderer Kommunen sein (Vgl. § 2 Abs. 2 und die entsprechende Fußnote).

<sup>22</sup> Hier ist der Name der Anstalt einzutragen.

<sup>23</sup> Soweit der Landrat die sechswöchige Frist zwischen Anzeige und Beginn des Vollzugs der Anstalt des öffentlichen Rechts verändert hat (§ 115 Abs. 1 Satz 3 GO), kann dies ebenfalls in die Bekanntmachungsanordnung aufgenommen werden.